

Rechtsprechung: Betriebsrente kann an Gehaltsentwicklung gekoppelt werden

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) ist eine Dienstvereinbarung, die die Entwicklung der Betriebsrenten an die Gehaltsänderungen der aktiven Mitarbeiter knüpft, nur wirksam, soweit die Ausgangsrenten davon unberührt bleiben.

In einem öffentlichen Nahverkehrsunternehmen existiert eine Dienstvereinbarung, die vorsieht, dass das Ruhegeld ehemaliger Mitarbeiter anzupassen ist, wenn das Einkommen der aktiven Beschäftigten steigt oder sinkt. Als die tarifliche Arbeitszeit um 6,41 % verkürzt wurde, verminderten sich deshalb nicht nur die Gehälter entsprechend, sondern auch die Betriebsrenten. Ein Rentner war damit nicht einverstanden und klagte.

Das BAG urteilte wie folgt: Die Auslegung ergibt zwar, dass die Renten auch anzupassen sind, wenn sich das Einkommen der Aktiven aufgrund einer Verkürzung der tariflichen Arbeitszeit reduziert. Die Dienstvereinbarung soll sicherstellen, dass der Lebensstandard der Betriebsrentner dem der Aktiven entspricht. Die Grundsätze von Recht und Billigkeit sind jedoch nur gewahrt, wenn die Anpassungen die bei Eintritt des Versorgungsfalls bereits erdiente Ausgangsrente unberührt lässt. Soweit sie in diese eingreift, ist die Regelung unwirksam. Das Landesarbeitsgericht muss nun prüfen, ob die Kürzung auch die Ausgangsrente betrifft.

BAG, Az.: 3 AZR 711/08
